

Allgemeine Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software

Stand: März 2022

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software (nachfolgend "**ABS**") gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, zusätzlich und mit Vorrang zu sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, die die Müller Martini AG, Untere Brühlstrasse 17, 4800 Zofingen, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „**Lieferant**“ genannt) mit Kunden ("**Besteller**") über die Nutzung und Wartung von Software einschließlich der dazugehörigen Anwendungs-Dokumentation in der vom jeweiligen Rechteinhaber zur Verfügung gestellten Sprache (nachfolgend zusammenfassend „**Liefergegenstände**“ genannt) schließt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen dieser ABS werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Lieferanten schriftlich widerspricht. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Sofern ein Vertriebspartner des Lieferanten zusätzlich eigene Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software als Vertragsbestandteil vereinbart, gelten diese vorrangig vor den hier vorliegenden ABS des Lieferanten.

1.3. Mit dem Laden der Software, die sich auf einem Datenträger befindet oder die der Besteller per Download erhalten hat, auf einen beliebigen Rechner, erklärt sich der Besteller mit Geltung der nachstehenden Bedingungen einverstanden.

1.4. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Liefergegenstände.

1.5. Die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen gelten sinngemäss sowohl für:

- a) Software von Maschinensteuerungen.
- b) Software, welche auf separaten, von den Maschinen unabhängigen Rechnern oder in einer Cloud-Umgebung installiert ist (Bsp. "Connex").
- c) Das Kundenportal von Müller Martini (Bsp. "MPOWER").

2. Nutzungsrecht und Mitwirkungspflichten des Bestellers

Die Liefergegenstände sind geistiges Eigentum der Müller Martini AG, Untere Brühlstrasse 17, CH-4800 Zofingen, Schweiz und / oder ihrer Lizenzgeber (zusammenfassend „Rechteinhaber“ genannt). Der Besteller erhält vom Lieferanten ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Liefergegenständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der Auftragsbestätigung, die weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Art der Nutzung, der zeitlichen und räumlichen Geltung enthalten kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Besteller die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Im Falle der Mehrnutzung gilt Ziff. 2.17. Der Besteller darf die Liefergegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm verbunden sind („Konzernunternehmen“).

Nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten erlaubt sind insbesondere:

- a) Der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte; oder
- b) Das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen; oder

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
 info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

- c) Die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Bestellers oder seiner Konzernunternehmen sind.

Es ist dem Besteller ausdrücklich untersagt die Software zu verkaufen (mit Ausnahme der Regelung gemäss Ziff. 2.18), sowie außerhalb des Kreises seiner Konzernunternehmen die Software zu vermieten, zu verleihen, Unterlizenzen zu vergeben oder sie in sonstiger Weise an Dritte weiterzugeben.

2.1. Stehen die Urheber- und sonstigen Rechte an der Software nicht dem Lieferanten zu, werden dem Besteller Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Rechteinhaber gewährten Softwarenutzungs- oder Softwarelizenzbedingungen eingeräumt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist regelmäßig, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, über die grafische Bedienoberfläche des Liefergegenstands einsehbar, sofern eine solche Bedienoberfläche vorhanden ist. Mit der Installation oder Benutzung der Software erklärt sich der Besteller mit der Geltung der Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers einverstanden und verpflichtet sich, den Lieferanten und den Rechteinhaber von einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Verletzung dieser Bedingungen durch sein eigenes Verhalten frei zu stellen.

2.2. Der Besteller wird nicht Inhaber der Urheberrechte an der Software sowie an der Anwendungsdokumentation. Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte, und das sonstige geistige Eigentum einschließlich der Geschäftsgeheimnisse verbleiben beim Lieferanten oder dem Dritten, von dem der Lieferant das Recht zum Vertrieb und zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Besteller erhalten hat. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.3. Die Software sowie die für den Betrieb der Software benötigten Daten können lokal in den Räumlichkeiten des Lieferanten und / oder in einem externen Datacenter installiert sein (Cloud-basierte Software). Im Falle einer externen Installation und Speicherung willigt der Besteller in den für die bestimmungsgemässe Nutzung der Software erforderlichen Datentransfer ein. Ziff. 18.2

der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile (Datenschutzutzerklärung) bleibt hiervon unberührt.

2.4. Im Falle der Installation und Speicherung der Software in einem externen Datacenter stellt der Besteller eine Datenverbindung gemäss der Spezifikation des Lieferanten bereit.

2.5. Der Lieferant bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder

- a) Dem Besteller die vereinbarte Anzahl Programmkopien der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie der Anwendungsdokumentation überlässt; oder
- b) Die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Besteller mitteilt, sowie ihm die vereinbarte Anwendungsdokumentation elektronisch übermittelt; oder
- c) Die Software als cloud-basierte Applikation zur Verfügung gestellt wird, welche in der Besteller-Umgebung nicht physisch installiert wird. In diesem Falle ist für die Einhaltung von Lieferterminen der Zeitpunkt massgeblich, an dem die Zugangsdaten für den Zugriff auf die Software dem Besteller mitgeteilt wurden. Der Software-Zugang wird in diesem Falle nur gemietet und wird nicht Eigentum des Bestellers.

Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Liefergegenstände dem Transporteur übergeben werden, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird.

2.6. Der Besteller darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich und unter den Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 URG unabdingbar ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Datenträger oder per Download auf die Festplatte sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der eingesetzten Hardware. Hat der Besteller die Software im Wege des Online-Download erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach Ziff. 2.18 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des Lieferanten an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Besteller die Software auf

einem Datenträger erhalten. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Fotokopierens des Programmcodes) sind nicht gestattet.

2.7. Der Besteller darf die Software zum Zwecke der Datensicherung der Software jeweils einmal kopieren. Für andere Zwecke dürfen Kopien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten erstellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, die auf der Software vorhandenen Schutzrechtsvermerke auf alle Kopien zu übernehmen. Insbesondere sind Sicherungskopien der Software ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Bei Cloud-basierten Applikationen gemäss Ziff. 2.3 ist keine lokale Sicherungskopie möglich und die regelmässige Sicherung der Software in der Verantwortung des Lieferanten.

2.8. Die Liefergegenstände enthalten wertvolle Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritten, sind urheberrechtlich und gegebenenfalls durch Patente und Schutzrechte geschützt und dürfen nur für den vorgesehenen internen Geschäftsbetrieb des Bestellers genutzt werden. Der Besteller verpflichtet sich daher, die Liefergegenstände geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offenzulegen oder an sie weiterzugeben. Daten und Informationen dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die für die Benutzung der Software im Auftrag des Bestellers auf diese angewiesen sind. Eine berechtigte Weitergabe durch den Besteller nach einem Kauf der Liefergegenstände gemäss Ziff. 2.18 bleibt von diesen Pflichten unberührt.

2.9. Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind dem Besteller nicht gestattet. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des Art. 21 URG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne weiteres zugänglich sind und der Besteller sie auf entsprechende Anfrage beim Lieferanten nicht erhalten hat. In diesem Falle wird der Besteller dem Lieferanten mitteilen, welche Teile der Software er dekompiert. Für die Gewährung des Zugangs zu

den Informationen und das Dekompilieren durch den Besteller kann der Lieferant eine angemessene Vergütung verlangen.

2.10. Der Besteller ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des Art. 21 URG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Solche Bearbeitungen dürfen ausschließlich für den eigenen, internen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Weitergabe dieser eigenen Arbeiten an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, oder eine andere Form der kommerziellen Verwertung einschließlich der Nutzung der in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Module zu anderen Zwecken als dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ist dem Besteller untersagt. Der Besteller ermöglicht dem Lieferanten auf schriftliche Anfrage eine Überprüfung (Inspektion) der eigenen Arbeiten.

2.11. Der Besteller gibt jedem Mitarbeiter seines Unternehmens, der Zugang zu den Liefergegenständen oder zu Kopien davon hat, den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zur Kenntnis und stellt sicher, dass die Mitarbeiter sich vertragsgemäss verhalten.

2.12. Für die Installation der Software bei lokaler Installation ist der Besteller verantwortlich. Grundsätzlich und auf Wunsch des Bestellers übernimmt der Lieferant die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschliessenden Vereinbarung und zu den jeweils anwendbaren Preisen. Wenn der Besteller sich entscheidet, die Installation selbst vorzunehmen, muss er die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere betreffend die Hard- und Softwareumgebung einhalten und einen Zugang zum Internet vorhalten.

2.13. Der Besteller gewährt dem Lieferant zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Liefergegenständen, nach Wahl des Lieferanten unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Lieferant ist berechtigt zu prüfen, ob die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf der Lieferant vom Besteller Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Liefergegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die

Hard- und Software des Bestellers nehmen. Dem Lieferanten ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Bestellers zu gewähren.

2.14. Überlässt der Lieferant dem Besteller im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwenderdokumentation) oder eine Neuauflage der Liefergegenstände (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Liefergegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Stellt der Lieferant eine Neuauflage des Liefergegenstands zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Bestellers nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Lieferanten, sobald der Besteller die neue Software produktiv nutzt.

2.15. Bei jeder Beendigung der Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung) verpflichtet sich der Besteller, die originalen Liefergegenstände mit allen vorhandenen Kopien, Vervielfältigungen und Veränderungen jeglicher Art zurückzugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Besteller diese löschen und die Erledigung der vorstehenden Pflichten dem Lieferanten schriftlich bestätigen.

2.16. Software im Rahmen dieser ABS wird vom Lieferanten in folgenden Modellen zur Verfügung gestellt:

- a) **"Dauerlizenz"** mit einmaliger Bezahlung und zeitlich unbefristeter Nutzung.
- b) **"Subskriptionslizenz"**: Umfasst die Software des Lieferanten auch Software, welche im Subskriptionsmodell vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software für die Zeitdauer der Miete (Subskription) eingeräumt. Nach Ablauf der Subskription darf der Lieferant den Zugang zur und die Nutzung der Software sperren, für welche die Subskription abgelaufen ist. Ebenfalls hat der Lieferant das Recht, den Zugang zur und die Nutzung der Software zu sperren, wenn der Besteller die fälligen Mie-

ten (Lizenzgebühren) auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht bezahlt hat.

2.17. Bei einem Kauf der Liefergegenstände gewährt der Lieferant dem Besteller mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschliessliches, nur unter den nachfolgenden Bedingungen übertragbares, zeitlich unbefristetes Recht, die in den Liefergegenständen enthaltene Software in seinem Unternehmen auf jeweils einem Gerät zu verwenden ("Dauerlizenz") Dauerlizenzen kommen zur Anwendung, sofern dies in der Auftragsbestätigung beim entsprechenden Software-Modul explizit vermerkt ist sowie bei Steuerungen von Maschinen. Ein gleichzeitiger Einsatz der Software auf mehreren Workstations oder Ausgabegeräten oder auf einem Rechner oder System, auf das mehr als ein Benutzer gleichzeitig zugreifen kann, ist nur zulässig, wenn der Besteller (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine „Mehrfachnutzungslizenz“ erworben hat. Der Besteller ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist der Lieferant berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Lieferanten in Rechnung zu stellen. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten und fälligen Vergütung ist dem Besteller der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Der Lieferant kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Besteller in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

2.18. Der Besteller ist nur bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen berechtigt, die Liefergegenstände und sein Nutzungsrecht an diesen an einen Dritten zu übertragen:

- a) Der Besteller überträgt die Liefergegenstände einheitlich und vollständig an den Dritten; oder
- b) Der Besteller gibt seine eigene Nutzung vollständig und endgültig auf, übergibt alle Originalkopien der Liefergegenstände an den Dritten, löscht die von ihm selbst erstellten Kopien und Vervielfältigungen und bestätigt

die Einhaltung dieser Pflichten unter vollständiger Nennung des Dritten schriftlich gegenüber dem Lieferanten; oder

- c) Der Dritte erklärt gegenüber dem Lieferanten schriftlich sein Einverständnis zur Geltung dieser ABS des Lieferanten und erkennt ihren Inhalt einschließlich der Bedingungen für die Weiterübertragung als eine auch für ihn verbindliche Regelung schriftlich an.

2.19. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

3. Softwarewartung

3.1. Sofern im Rahmen der Auftragsbestätigung des Lieferanten vereinbart, ist Gegenstand der Leistungen des Lieferanten auch die Wartung der dem Besteller überlassenen Software ("Wartungslizenz"). Sofern der Besteller verschiedene Module einer Software oder Liefergegenstände nutzt, kann Wartung nur für das Komplettsystem bestehend aus allen Modulen bzw. Liefergegenständen erbracht werden. Wartungslizenzen kommen zur Anwendung, sofern dies in der Auftragsbestätigung bei den entsprechenden Software-Modulen explizit vermerkt ist.

3.2. Der Lieferant ist nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Besteller Inhaber eines vom Lieferanten eingeräumten Nutzungsrechts ist, die Hardware, auf der die zu wartende Software installiert ist, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu wartende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.

3.3. Die zu wartende Software hat dem letzten Programmstand zu entsprechen. Unter dem letzten Programmstand ist die aktuelle Version zu verstehen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Wartung vom Lieferanten geliefert oder gewartet worden, prüft der Lieferant die Software daraufhin, ob ein Update möglich und erforderlich ist. Im Regelfall ist ein Update nur dann möglich, wenn die installierte

Software nicht älter als zwei Jahre verglichen mit der aktuellen Version ist. Alle Leistungen, die im Rahmen des Updates notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand zu versetzen, werden dem Besteller zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. Der Lieferant erteilt dem Besteller in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update. Lehnt der Besteller das Update ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wartung von Software aus diesem Vertrag frei.

3.4. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Pflegeleistungen entfällt, wenn die Software vom Besteller oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.

3.5. In den Software-Modulen des Lieferanten kommen teilweise Software-Produkte von Dritten ("Drittprodukte") zur Anwendung, deren Nutzung über die Lizenz vom jeweiligen Anbieter zeitlich limitiert ist. Es kann sein, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer ohne Erneuerung der Lizenz das betroffene Drittprodukt nicht mehr genutzt werden kann und dies auch die Nutzung der Software-Module des Lieferanten beeinträchtigt. Der Lieferant wird den Besteller in diesem Fall rechtzeitig mit den nötigen Informationen versorgen, wie die Verlängerung der Laufzeit der Software im Einzelfall sicherzustellen ist. Die Gebühren für die Verlängerung der Lizenz der Drittprodukte sind – sofern in der Auftragsbestätigung nicht explizit anders aufgeführt - in den Gebühren für die Lizenzwartung der Software-Module des Lieferanten enthalten. Sofern für die Verlängerung der Einsatzdauer der Drittprodukte Installations- oder Konfigurationsleistungen des Lieferanten notwendig sein sollten, so werden diese dem Besteller zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Die Wartungsmaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt erbracht:

- a) Der Lieferant liefert während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen notwendigen

Installationshinweise. Installationsleistungen sind in den Wartungsleistungen nicht enthalten und können vom Besteller zusätzlich beauftragt werden. Die schriftliche Anwendungsdokumentation kann sofern verfügbar zusätzlich erworben werden. Bezüglich der Anwendungsdokumentation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Dokumentation im Rahmen der erstmaligen Softwareüberlassung.

- b) Meldet der Besteller dem Lieferanten eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der Software von der jeweils gültigen Produktspezifikation, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Abweichung durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion beseitigt wird. Sollte ein Besteller ausdrücklich eine Nachbesserung oder Änderung an der Software im Wege einer Einzelmaßnahme verlangen, obwohl der Lieferant die Änderung bereits für das nächste Update geplant hat, dann kann der Besteller den Lieferanten nur separat und auf seine eigenen Kosten beauftragen, die Leistungen vor dem Update zu erbringen.
- c) Ist eine neue Version nur nach Um- oder Nachrüstung des Computersystems einschließlich des Betriebssystems, notwendiger Datenbank- und Grafiksoftware oder anderer Hardware des Bestellers lauffähig und nimmt der Besteller diese Um- bzw. Nachrüstung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihn der Lieferant davon in Kenntnis gesetzt hat, nicht vor, so darf der Lieferant die Lieferung der neuen Version verweigern und die Wartungsleistungen bezüglich der bestehenden Softwareversion auf eine Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, ohne dass sich die Pflicht des Bestellers zur Zahlung der vereinbarten Gebühren für Wartungsleistungen verringert.
- d) Stellt sich bei der Durchführung der Wartungsarbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass entweder der Besteller oder ein Dritter die Software modifiziert hat, die Abweichung vom Besteller verursacht wurde oder darauf beruht, dass der Besteller die Software zusammen mit nicht vom Lieferanten gewarteter Software betreibt, hat der

Besteller die angefallenen Leistungen einschließlich der Reisekosten nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Softwareupdates können unberechtigte Modifikationen des Bestellers an der Software und Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Besteller die Software zusammen mit nicht vom Lieferanten gewarteter Software betreibt, nicht berücksichtigt werden.

- e) Für Wartungsmassnahmen an Cloud-basierten Diensten hat der Lieferant das Recht, den Zugang zu den Cloud-Diensten temporär zu beschränken oder zu sperren, wenn Software-Aktualisierungen, technische Änderungen, Wartungen des Systems, die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung von Störungen des Netzes, der Cloud-Dienste, der Software oder gespeicherter Daten es erfordern. Solche Wartungsfenster werden dem Besteller rechtzeitig über die Bedienoberfläche angezeigt.

4. Datensicherung und Datenschutz

4.1. Der Besteller ist verpflichtet für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme zu sorgen. Werden dem Besteller anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen des Lieferanten bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls diese unverzüglich noch vor Beginn der Leistungserbringung des Lieferanten durchführen.

4.2. Im Falle, dass die Software nicht beim Besteller physisch installiert wird sondern in einem Rechenzentrum betrieben wird ("Cloud-basierte Dienste"), ist der Lieferant für die Datensicherung zuständig. Trotz aller gebotenen Sorgfalt kann der Verlust von Produktionsdaten nicht völlig ausgeschlossen werden. Die folgenden Rahmenbedingungen gelten für Cloud-basierte Software und Daten, welche in der Cloud gespeichert werden:

- a) Datenverlust: Alle Cloud-basierten Daten werden täglich automatisiert gesichert. Im unwahrscheinlichen Fall einer mit Datenverlust verbundenen Störung beschränkt sich der Verlust von Daten in der Regel auf einen Tag.

- b) Daten-Recovery: Um nach einem Störfall die System-Verfügbarkeit wieder herzustellen und die gesicherten Daten ins Life-System zu übertragen, kann es zu temporären Einschränkungen in der Funktion / Verfügbarkeit der Cloud-basierten Software kommen.

Aufgrund von Datenverlust oder limitierter Verfügbarkeit wie vorstehend ausgeführt kann der Besteller keine Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Die Wegbedingung der Haftung gilt nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten.

4.3. Der Lieferant hält die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes ein, insbesondere wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Bestellers gewährt wird. Der Lieferant stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Lieferant bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Bestellers. Ein Transfer personenbezogener Daten darf nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Lieferanten erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Sollte ein Zugriff des Lieferanten auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Besteller mit dem Lieferanten eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung schließen. Detaillierte Bestimmungen zum Datenschutz des Lieferanten sind auf der Webseite www.mullermartini.com unter Datenschutz zu finden.

5. Mängelansprüche

5.1. Für die Beschaffenheit der gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige und dem Besteller zugängliche Produktspezifikation maßgeblich, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet der Lieferant nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Besteller insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lieferanten sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, die darüber

hinausgehende Beschaffenheit wurde vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5.2. Sind die gelieferten Vertragsgegenstände mangelhaft, so wird der Lieferant den Mangel nach eigener Wahl beseitigen durch

- a) Beseitigung des Mangels; oder
- b) Die unentgeltliche Lieferung einer neuen mangelfreien Softwareversion; oder
- c) Eine temporäre Fehlerkorrektur bis zur Übergabe einer neuen, mangelfreien Softwareversion.

Der Besteller ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.

5.3. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängelauswirkungen reproduzierbar sind und vom Besteller ausreichend beanstandet und beschrieben wurden. Andernfalls ist der Lieferant von Mängelansprüchen des Bestellers befreit.

5.4. Werden dem Besteller im Rahmen der Nachbesserung neue Versionen der Software zur Verfügung gestellt, die einen erweiterten Funktions- und Leistungsumfang gegenüber der ursprünglich erworbenen Software aufweisen, so erstrecken sich die Mängelrechte des Bestellers nicht auf die neuen erweiterten Funktions- und Leistungsumfänge.

5.5. Ein Mangel der Liefergegenstände liegt nicht vor, wenn

- a) Die Software im Betrieb des Bestellers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch nicht vom Lieferanten gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat der Lieferant eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion,

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen („Updates“ oder „Upgrades“) dieses Produkts; oder

- b) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Besteller die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

5.6. Die zur Beseitigung beanstandeter Störungen oder bei der Suche und Lösung behaupteter Mängel erbrachten Leistungen des Lieferanten hat der Besteller zu den üblichen Sätzen und nach den Bedingungen des Lieferanten zu bezahlen, sofern sich herausstellt, dass kein Mangel der Liefergegenstände vorhanden war.

5.7. Für Ratschläge, die Mitarbeiter des Lieferanten dem Besteller außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt der Lieferant keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen in diesem Zusammenhang.

5.8. Bei einem Kauf der Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung. Die Untersuchungs- und Rückgepflicht entsprechend Art. 370 OR findet auf den Besteller Anwendung.

5.9. Scheitert die Fehlerbeseitigung endgültig, so ist der Besteller bei kaufweiser Überlassung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung durch den Lieferanten nur unerheblich ist.

6. Haftung auf Schadensersatz

6.1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Für sonstige Schäden gilt folgendes: Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung ihrer

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.3. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des Lieferanten oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden insgesamt bis maximal zum Wert der Liefergegenstände bei einem Kauf derselben begrenzt.

6.4. Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nichtwesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

6.5. Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

6.6. Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat.

6.7. Der Anspruch des Bestellers auf Ersatz verborgener Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt. Für ihn gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

7. Haftung für mittelbare Schäden

7.1. Der Lieferant haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden infolge mangelhafter Liefergegenstände wie z. B. Stillstandszeiten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, Datenbeschädigung oder -verlust, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Schutzrechtsverletzungen

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Deutschland, der Schweiz und den USA verletzen.

8.2. Macht ein Dritter gegen den Besteller eine entsprechende Schutzrechtsverletzung durch die Liefergegenstände geltend und teilt der Besteller dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mit, dann wird der Lieferant nach eigener Wahl

- a) Den Anspruch abwehren oder abgelden und dazu alle notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen übernehmen; oder
- b) Dem Besteller das Recht auf Nutzung verschaffen; oder
- c) Die Leistung, insbesondere eine Software, durch solche Leistungen oder Software ersetzen, die keine Schutzrechtsverletzung auslösen.

8.3. Sollte eine Schutzrechtsverletzung durch Maßnahmen nach vorstehender Ziff. 8.2 nicht beseitigt werden können, ist der Lieferant berechtigt, Liefergegenstände zurückzunehmen und die dafür vom Besteller bezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit, während der die Liefergegenstände durch den Besteller nutzbar waren, zu erstatten.

8.4. Ist die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten des Bestellers zurückzuführen, insbesondere auf Änderungen von Leistungen, Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder die Benutzung in Verbindung mit nicht vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, die für die Liefergegenstände vereinbarte Vergütung und eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die Leistungen des Lieferanten zu zahlen.

9. Vergütung, Zahlungsbedingungen

9.1. Die mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten vereinbarte Vergütung ist nach Beginn der Mietzeit bzw. Erhalt der Liefergegenstände und einer Rechnung ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu zahlen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten, werden die Wartungsgebühren für "Wartungslizenzen" gemäss Ziff. 3.1 erstmals zu Beginn des in der Auftragsbestätigung festgesetzten Datums bis zum Ende eines vollen Jahres der Vertragslaufzeit, danach jährlich vorschüssig

zu Beginn eines jeden neuen Jahres der Vertragslaufzeit, in Rechnung gestellt. Sofern die Wartungsgebühr nach einem bestimmten Prozentsatz der Lizenzgebühr berechnet wird, ist nicht der mit dem Besteller vereinbarte Preis der Lizenzgebühr sondern der jeweils aktuelle vom Lieferanten geforderte Listenpreis als Berechnungsgrundlage für die Wartungsgebühr maßgeblich.

9.3. Der Lieferant ist berechtigt, die wiederkehrende Vergütung jeweils zum ersten Tag eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise veröffentlicht vom Bundesamt für Statistik, gegenüber dem Stand der Auftragsbestätigung anzupassen.

9.4. Der Besteller wird vom Lieferanten von den in dieser Vertragsziffer aufgeführten Preisänderungen schriftlich vorab informiert.

10. Außenhandelsbestimmungen

10.1. Dem Besteller ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag zur Nutzung überlassenen Liefergegenstände, erbrachten Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse, Informationen, Know-how und / oder Software oder deren direkte Ergebnisse der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen können. Der Besteller wird unter diesem Vertrag erbrachte Leistungen oder deren Ergebnisse nicht unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder als Teil eines Systems exportieren (oder aus dem Land der Verwendung re-exportieren), ohne vorher auf eigene Kosten alle vorgeschriebenen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden, insbesondere des United States Department of Commerce, und jeder anderen zuständigen Stelle einzuholen.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1. Bei unbefristet und gegen Einmalzahlung gewährten Nutzungsrechten ("Dauerlizenz" gemäss Ziff. 2.17) findet keine Kündigung statt.

11.2. Wartungsleistungen ("Wartungslizenzen" gemäss Ziff. 3.1) können - sofern in der Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht anders bestimmt - mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich

zum Ende eines vollen Jahres der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Sofern keine fristgerechte schriftliche Kündigung eingeht, verlängert sich die Laufzeit der Wartungslizenz automatisch um ein weiteres Jahr und der Besteller ist zur Bezahlung der Lizenzgebühren verpflichtet. Für Wartungsleistungen findet eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten Anwendung bevor erstmalig eine ordentliche Kündigung durch den Besteller erlaubt ist.

11.3. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag über alle dauerhaft oder wiederkehrend vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen – insbesondere Wartungsleistungen - außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Vertragspartei kann den Vertrag und alle Einzelleistungen insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:

- a) Die andere Vertragspartei verstößt trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag; oder
- b) Der Besteller stellt seine Zahlungen ein, ist überschuldet oder es liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse des Bestellers so verschlechtern, dass eine Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten des Lieferanten an dem Vertrag unzumutbar ist; oder
- c) Über das Vermögen der anderen Vertragspartei wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt; oder
- d) Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist und der es für die andere Vertragspartei unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzuführen.

11.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen ABS ist Zofingen. Der Lieferant ist daneben berechtigt, eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

12.2. Auf diese ABS und alle Verträge die unter ihrer Geltung geschlossen werden findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com